

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und  
kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.  
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 18

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 1. Mai

1930

Am 27. d. Mts. verstarb nach schwerer Krank-  
heit der Landjägermeister i. R. Herr

## Emil Laatsch.

In den Jahren 1912 bis 1924 hat der Verstorbene  
den Aufsichtsdienst zunächst in der Gendarmarie,  
dann in der Landjägerrei unter Einsetzung seiner  
ganzen Person in treuester Pflichterfüllung im  
Kreis versehen. Sein Charakter und seine ehren-  
hafte Gesinnung haben ihm die Anerkennung seiner  
Vorgesetzten, die Achtung und Liebe seiner Unter-  
gebenen sowie der Einwohner des Kreises, mit denen  
er in Berührung gekommen ist, erworben.

Ihm wird ein ehrendes Andenken bewahrt  
bleiben.

Gumbinnen, den 29. April 1930.

Der Landrat.  
Walt her.

### Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 126. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung  
vom 15. Januar v. J. — Kreisblatt Nr. 3 — ersuche ich die  
Herren Gemeindevorsteher, mir ein Stück der An- und Abmel-  
dungen pünktlich bis zum 5. Mai d. Js. einzureichen.

Gumbinnen, den 25. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 127. Der Herr Preussische Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten hat aus dem Programm für landwirt-  
schaftliche Betriebsumstellung und Absatzförderung für Obst und  
Gemüse zur Gewährung von Beihilfen für Neupflanzung von  
Obstbäumen 60 000 RM. für die Provinz Ostpreußen bereitge-  
stellt.

Es sollen hieraus in erster Linie geschlossene und größere  
Obstanbaugebiete berücksichtigt werden und zwar in der Haupt-  
sache nur Apfel- und Saamerkirschenpflanzungen. Der Betrieb,  
der unterstützt werden soll, muß mindestens 10 Hochstämme  
oder eine Flächengröße von einem halben Morgen umfassen.  
Die Entfernung der einzelnen Neupflanzungen von einander  
muß 10 Meter betragen. Die Auswahl der Obstsorten richtet  
sich nach den in der ersten Auflage des von der Landwirtschafts-  
kammer herausgegebenen Ostpreussischen Obstfortiments; vergl.  
meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Kreis-

blatt Stück 8 Sfd. Nr. 53). Die Beihilfe beträgt für Hoch- und  
Halbstämme 1 RM. je Stamm, bei Buchholz höchstens 0,70 RM.  
Bei der Verwendung der Geldmittel soll darauf Rücksicht ge-  
nommen werden, daß die im vergangenen Jahre aufgetretenen  
Frostschäden wenigstens teilweise wieder ausgeheilt werden.

Anträge auf Gewährung einer Beihilfe, die durch meine  
Hand an die Landwirtschaftskammer zu Königsberg zu leiten  
sind, müssen enthalten:

- Angaben über die Größe des zu bepflanzen den Grund-  
stückes, über Boden- und Untergrundverhältnisse unter  
Berücksichtigung des Grundwasserstandes,
- die genaue Zahl der beschafften bezw. zu beschaffenden  
Obstbäume unter Angabe der Obstsorten und -sorten,
- Angaben darüber, ob das Grundstück bereits mit Bäumen  
und Sträuchern bepflanzt ist oder vor Eintritt des stren-  
gen Frostes 1928/1929 bepflanzt war,
- eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers über die  
ordnungsmäßige Baumpflanzung und Schädlingsbe-  
kämpfung.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vor-  
stehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 29. April 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 128. Unter dem Schweinebestande des Brandhärdter in  
Walterkehmen ist Schweinepest amtstierärztlich festgestellt  
worden. Der Schweinepestverdacht unter den Schweinebe-  
ständen der Justente Vohnwald, Post, Hauser, Zwickert und  
des Schmiedemeisters Bonacker in Gr. Wandischkehmen besteht  
nicht mehr.

Gumbinnen, den 28. April 1930.

Der Landrat.

### Bekanntmachungen höherer Behörden

Nr. 129. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung,  
betr. die Wiedereinfuhr deutscher Rennpferde.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni  
1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch für das Preussische  
Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf die Wiedereinfuhr deutscher Renn- und Turnierpferde,  
die zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren im Aus-  
lande vorübergehend aus Deutschland ausgeführt worden sind,  
finden die von den Landespolizeibehörden erlassenen veterinar-  
polizeilichen Einfuhrverbote für Bengale und Stuten und die  
Bestimmungen des § 2 meiner viehseuchenpolizeilichen Anord-